

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 338/2015

Sitzung vom 16. März 2016

214. Anfrage (Setzt das Volksschulamt die Budgetentscheidungen um?)

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, Jürg Sulser, Otelfingen, und Christian Müller, Steinmaur, haben am 14. Dezember 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss den Budgetrichtlinien vom 11. März 2015 (RRB 236/2015) waren ursprünglich 0,4% für individuelle Lohnerhöhungen vorgesehen, welche mit der Berichterstattung Rotationsgewinne 2014 vom 25. März 2015 (RRB 305/2015) auf 0,6% erhöht wurden. In Anbetracht der Finanzlage und Budgetentscheid des Kantonsrates vom 14. Dezember 2015 sollen die individuellen Lohnerhöhungen auf dem ursprünglichen geplanten Niveau von 0,4% belassen werden und auf die Einmalzulagen von 0,3% (mit Ausnahme der 0,2% für die Mehrklassen-Entschädigung in der LG Volksschule) einmalig verzichtet werden. Bei einer Gesamtlohnsumme von 4,212 Mrd. Franken besteht mit 0,4% für individuelle Lohnerhöhungen weiterhin die Möglichkeit zur Honorierung guter Arbeitsleistungen; in der Volksschule wird der automatische Stufenanstieg gewährt; angesichts einer negativen Teuerungsprognose von -1,1% steigt die reale Kaufkraft sogar leicht an.

An der Primarschulversammlung Steinmaur vom 9. Dezember 2015 informierte die Schulpräsidentin, das Volksschulamt habe der Schulpflege mitgeteilt, dass die Lehrer nächstes Jahr mehr Lohn erhalten, unter anderem als Folge davon, muss der Steuerfuss um 3% angehoben werden.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird der Entscheid des Kantonsrates, für individuelle Lohnerhöhungen aus dem Rotationsgewinn 0,4% statt 0,6% einzustellen, umgesetzt? Gilt das für alle kantonalen Angestellten inklusive Lehrer? Wenn nein, wieso nicht?
2. Wird der Entscheid des Kantonsrates, auf die Einmalzulagen von 0,3% zu verzichten, umgesetzt? Wenn nein, wieso nicht?
3. Im Infoschreiben des Gemeindeamtes über den Lohnaufwand im Angestelltenbereich steht, dass spätere, anders lautende Beschlüsse des Regierungsrates vorbehalten bleiben. Gilt das auch für die Beschlüsse des Kantonsrates, der die Budgethoheit hat?

4. Den Lehrerlohnstufen 3,5,7,9,11 und 12 wird eine Stufenerhöhung gewährt. Widerspricht dieser Entscheid nicht dem Budgetbeschluss 2015 des Kantonsrates?
5. Die Betriebe der Universität, Unispital usw. haben aufgrund des Infobriefs des Gemeindeamtes ihren Angestellten ebenfalls Lohnerhöhungen versprochen. Können diese wieder rückgängig gemacht werden?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage von Hans Egli, Steinmaur, Jürg Sulser, Otelfingen, und Christian Müller, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Der Wortlaut des vom Kantonsrat angenommenen Antrags der Finanzkommission lautet: «Gemäss den Budgetrichtlinien vom 11. März 2015 (RRB 236/2015) waren ursprünglich 0,4% für Individuelle Lohnerhöhungen vorgesehen, welche mit der Berichterstattung Rotationsgewinne 2014 vom 25. März 2015 (RRB 305/2015) auf 0,6% erhöht wurden. In Anbetracht der Finanzlage sollen die Individuellen Lohnerhöhungen auf dem ursprünglich geplanten Niveau von 0,4% belassen werden und auf die Einmalzulagen von 0,3% (mit Ausnahme der 0,2% für die Mehrklassenentschädigung in der LG Volksschule) einmalig verzichtet werden. Bei einer Gesamtlohnsomme von 4,212 Mrd. Franken besteht mit 0,4% für Individuelle Lohnerhöhungen weiterhin die Möglichkeit zur Honorierung guter Arbeitsleistungen; in der Volksschule wird der automatische Stufenanstieg gewährt; angesichts einer negativen Teuerungsprognose von -1,1% steigt die reale Kaufkraft sogar leicht an. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anpassungen in den entsprechenden Leistungsgruppen zu vollziehen.»

Mit Beschluss Nr. 85/2016 hat der Regierungsrat festgelegt, dass die Leistungsgruppenbudgets entsprechend dem Beschluss des Kantonsrates vom 14. Dezember 2015 gekürzt werden. Die Finanzdirektion hat auftragsgemäss die entsprechenden Beträge den Direktionen mitgeteilt. Der Regierungsrat hat weiter beschlossen, dass zulasten der Rechnung 2016 ab sofort keine Individuellen Lohnerhöhungen, welche die Quote von 0,4% übersteigen, und keine Einmalzulagen gewährt werden dürfen. Davon ausgenommen wurden einzig bereits verfügte Einmalzulagen und bereits verfügte bzw. zugesicherte Lohnerhöhungen. Von einer Rückab-

wicklung dieser Lohnerhöhungen und Einmalzulagen wurde abgesehen, da dies Treu und Glauben widersprechen und zu einer empfindlichen Verschlechterung der Motivation der betreffenden Mitarbeitenden führen würde.

Zu Frage 3:

Die Budgethoheit des Kantonsrates ist unbestritten. Der Regierungsrat hat gemäss dem Auftrag des Kantonsrates die in der Leistungsgruppe Nr. 4950 beschlossene Verbesserung des Saldos auf die entsprechenden Leistungsgruppen umgelegt.

Zu Frage 4:

Das Lohnsystem der Lehrpersonen der Volksschule lehnt sich an das Lohnsystem des übrigen Staatspersonals an, weist aber wesentliche Unterschiede auf. Dies gilt insbesondere für die LohnEinstufung bei Stellenantritt. Bei den Lehrpersonen erfolgt die LohnEinstufung in einem gesetzlich geregelten strukturierten Verfahren. Für die beteiligten Lehrpersonen, Schulbehörden und das Volksschulamt besteht dabei kein Verhandlungsspielraum.

Bei den übrigen Staatsangestellten wird die LohnEinstufung dagegen unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie Alter, ausgewiesene Fähigkeiten, Erfahrung usw. im Bewerbungsgespräch vereinbart. Dies führt dazu, dass junge Lehrpersonen bei Stellenantritt tiefer eingestuft werden als das übrige Staatspersonal. Um eine Schlechterstellung der Lehrpersonen zu vermeiden, beschloss der Regierungsrat am 5. Mai 2010 eine Lohnrevision für die Lehrpersonen. Im Bereich der Volksschule wurden u. a. sogenannte Laufbahnstufen eingeführt. Danach erhalten die Lehrpersonen, die in den Lohnstufen 3, 5, 7, 9, 11 und 12 eingereiht sind, gemäss § 24 Abs. 2 der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311) bei einer Qualifikation «Gut» einen Lohnaufstieg um eine Lohnstufe. Der Kantonsrat genehmigte die in diesem Zusammenhang zu ändernden Ordnungsbestimmungen am 15. November 2010 (Vorlage 4694). Der in § 24 Abs. 2 LPVO geregelte Stufenanstieg untersteht nicht der vom Regierungsrat festgelegten jährlichen Quote für die individuellen Beförderungen gemäss § 38 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO, LS 177.111).

Zu Frage 5:

Gemäss § 11 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG, LS 415.11) in Verbindung mit § 2 der Personalverordnung der Universität Zürich (PVO-UZH, LS 415.21) gelten für das Universitätspersonal die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen, soweit die PVO-UZH keine abweichenden Regelungen trifft. Für Fragen rund um Individuelle

Lohnerhöhungen und Einmalzulagen sind demnach die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Personalrechts für das Universitätspersonal direkt anwendbar. Bei dieser Rechtslage gelten für die Universität die entsprechenden Festlegungen des Regierungsrates im Rahmen der Richtlinien zum KEF 2016 (RRB Nr. 236/2015), die daran anknüpfende Weisung des kantonalen Personalamts zum Vollzug der Lohnrunde 2016 vom 22. September 2015 sowie der Beschluss des Regierungsrates vom 3. Februar 2016 betreffend Verbesserungen im Haushaltsvollzug 2016 (RRB Nr. 85/2016). Gleiches gilt für das Universitätsspital Zürich (vgl. § 13 Abs. 2 USZG, LS 813.15).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi